

Wilhelm Kempf

ZUR SOZIALPSYCHOLOGIE VON FOLTER UND MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN

1. Historische Entwicklung der Menschenrechte

Während die Idee der Menschenrechte, die in ihrem Kern die Auffassung von der **Gleichheit aller Menschen** bedeutet, bereits von der bürgerlichen Aufklärung hervorgebracht wurde, ist die Ausgestaltung eines Grundrechtskataloges bis heute kontrovers geblieben.

Bildete die Menschenrechtsidee – zusammengefaßt in der Kampflosung **Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit** – "das eigentliche Ferment der sich vom Feudalismus in mehr oder weniger gewaltsamer Form emanzipierenden bürgerlichen Gesellschaft" (STUBY, 1984, S. 434), so wurde ihre Normierung in den bürgerlichen Verfassungen von den ökonomischen Interessen der Bourgeoisie dominiert, die das **Privateigentum** als unveräußerliches Unrecht postulierten, von dem alle weiteren Grundrechte abgeleitet wurden. Das Prinzip der Gleichheit wurde auf die formale **Gleichheit vor dem Gesetz** reduziert (vgl. auch KÜHNL, 1971, S. 31 ff).

"Selbst der hinsichtlich der Verwirklichung der Volkssouveränität konsequenteste bürgerliche Verfassungstext, die nie in Kraft getretene Jakobiner-Verfassung von 1793, beseitigte zwar die Heiligkeit des Eigentums, nicht jedoch den Kern der privaten Verfügungsmacht über das Eigentum. Immerhin: durch die Aufnahme von Grundrechten einer neuen Generation: Recht auf Arbeit oder Unterhalt, Recht auf Bildung usw. spiegelte sich der wachsende antagonistische Gesellschaftswiderspruch zwischen Kapital und Arbeit im Verfassungstext wider" (STUBY, 1984, S. 434).

Die Formulierung derartiger **sozialer Menschenrechte** und ihre verfassungsrechtliche Garantie waren zentrale Forderungen der entstehenden Arbeiterbewegung: zum einen sollte die private Verfügungsmacht über das Eigentum eingeschränkt werden, zum anderen wurde der Schutz der Arbeitskraft gefordert. *1)

Der Sturz der Monarchie und die Ausrufung der Republik nach Ende des 1. Weltkrieges führten sowohl in Deutschland als auch in Österreich zu Verfassungspositionen, die den Forderungen der Arbeiterbewegung entgegenkamen *2), jedoch dann unter veränderten Kräfteverhältnissen zu Ungunsten der Arbeiterklasse weginterpretiert oder ins Gegenteil verkehrt wurden, bis der **Faschismus** schließlich auch mit den letzten Restbeständen bürgerlicher Rechtsstaatlichkeit aufräumte, welche als Basis für Menschenrechtsforderungen hätten dienen können. Konsequenz zu Ende gedacht enthält die Idee der Menschenrechte nicht nur die Auffassung von der Gleichheit aller Menschen, sondern auch die von der **Gleichheit aller Völker**.

"Sowenig die bürgerliche Gesellschaft jedoch im Innern ihrer Nationen die Grenze der lediglich formalen Gleichheit vor dem Gesetz, die die materielle Eigentumsgleichheit verdeckt, überschreiten konnte, so wenig konnte sie dies in den Außenbeziehungen. Statt Nichteinmischung, Aggressionsverbot, Selbstbestimmungsrecht der Völker galt jus ad bellum mit Annexionsrecht, Kolonialherrschaft gegenüber den sog. nichtzivilisierten Völkern" (STUBY, 1984, S. 435).

Erst die Schrecken des II. Weltkrieges und die Verbrechen des Faschismus zogen einen Lernprozeß nach sich, der internationale Vereinbarungen über die Menschenrechte ermöglichte.

Nach der Niederwerfung des Faschismus durch die Antihitlerkoalition, 1945, bestand internationaler Konsens, daß es eine Wiederholung derartiger Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie sie vom NS-Regime begangen worden waren, nicht wieder geben dürfe. Bereits in der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 wurde daher die Zielsetzung formuliert,

"... eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, der Geschlechter, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen" (zit. n. STUBY, 1984, S. 435).

Eine **inhaltliche** Bestimmung der Menschenrechte erfolgte dabei (im Zusammenhang mit anderen Dokumenten der Antihitlerkoalition) *3) zunächst nur insofern, "als sich das geschützte Rechtsgut aus der negativen Abgrenzung zur massenhaften und systematischen Verletzungspraxis des Faschismus ergab" (STUBY, 1984, S. 435).

Um die Aussagen der UNO-Charta zu konkretisieren, verabschiedeten die Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 die **UN-Menschenrechtserklärung**, die später mit den beiden Menschenrechtskonventionen über **zivile und politische Rechte** sowie über **wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** weiter präzisiert wurde.*4) In dem übereinstimmenden Artikel 1 dieser beiden Dokumente wurde zum ersten Mal in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag festgelegt, daß neben den elementaren politischen Freiheitsrechten bürgerlicher Tradition *5) auch die wichtigsten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte allgemein geachtet werden müssen, da eine effektive Wahrnehmung politischer Freiheitsrechte ohne sie nicht möglich ist.

2. Zur Lage der Menschenrechte

Während sich das Internationale Recht derart längst einen sehr weitreichenden Begriff von den Menschenrechten gemacht hat, zeigt die politische Praxis, daß bis heute noch nicht einmal die elementarsten Grundrechte - wie das Recht auf Freiheit und körperliche Unversehrtheit - allgemein respektiert werden.

Die unabhängige Menschenrechtsorganisation AMNESTY INTERNATIONAL veröffentlicht seit 1970 alljährlich einen Bericht, welcher die der Organisation bekanntgewordenen Fälle von krassesten Menschenrechtsverletzungen dokumentiert. Der kürzlich erschienene "AI-Jahresbericht 1988" zeichnet ein erschreckendes Bild:

- In über 80 Staaten saßen 1987 Menschen hinter Gittern, weil sie gewaltlos ihre Meinung geäußert haben.
- In mehr als einem Drittel der Welt wird von Staats wegen gefoltert.
- In Dutzenden von Ländern lassen Regierungen ihre eigenen Bürger entführen und ermorden.
- Mehr als 120 Staaten kennen noch die Todesstrafe.

1987 wurden in 62 Staaten 1185 Menschen zum Tode verurteilt. In 39 Ländern wurden 769 Todesurteile vollstreckt. Allein in den USA, wo 25 Exekutionen statt-

fanden, warteten Ende des Jahres weitere 1982 Häftlinge in Todeszellen auf ihre Hinrichtung.

Folter und Mißhandlungen von Häftlingen erfolgte u.a. in Burundi, Kenia, Somalia, Zaire, Brasilien, Chile, Haiti, Honduras, Burma, China, Indien, Sri Lanka, Polen, Spanien, der Türkei, Jugoslawien, Algerien, Ägypten, Libanon und Syrien. In zahlreichen Ländern Lateinamerikas, darunter in Brasilien, Chile, El Salvador, Guatemala und Kolumbien wurden Hunderte von Menschen Opfer der sogenannten "Todesschwadronen", geheimen paramilitärischen Gruppen, die mit den offiziellen Sicherheitskräften in Verbindung stehen und für unzählige Fälle von Mord, "Verschwindenlassen" und Folter verantwortlich sind.

In Irak und Sudan wurden Hunderte von Menschen durch staatliche Sicherheitsorgane ermordet. Solche "extralegale Hinrichtungen" wurden auch aus den Philippinen, aus Namibia und aus Peru bekannt.

Wer gehofft hatte, daß formale Demokratisierungsprozesse, wie sie in den vergangenen Jahren in einigen Dritte-Welt-Ländern in Gang gekommen sind, eine grundlegende Verbesserung der Menschenrechtssituation in diesen Ländern nach sich ziehen würden, wurde durch die Entwicklung des Jahres 1987 erneut enttäuscht:

- In Argentinien, wo sich die Menschenrechtssituation seit dem Sturz der Militärdiktatur zu Beginn der 80er Jahre zwar gebessert hat, stellte das im Juni 1987 erlassene "Befehlsnotstandsgesetz" alle während der Militärdiktatur an Menschenrechtsverletzungen beteiligten Militärs - mit Ausnahme der Führungsspitze - außer Strafverfolgung. Damit wurden nicht nur auch die Nachforschungen über das Schicksal der über 8900 "Verschwundenen" faktisch gestoppt. Auch die Repression gegen die ehemaligen politischen Gefangenen der Militärdiktatur setzte erneut ein. So wurde am 6. September 1988 die frühere Gefangene Graciela Daleo, die in mehreren Prozessen gegen Junta-Mitglieder und Folterer ausgesagt hatte, erneut verhaftet, weil sie **unter der Militärdiktatur an "illegalen Widerstandsaktivitäten" teilgenommen habe. *6)**
 - Auf den Philippinen, in den westlichen Massenmedien gerne als Musterbeispiel für "Rückkehr zur Demokratie" dargestellt, stiegen das Ausmaß extralegalen Hinrichtungen und des "Verschwindenlassens" in 1987 wieder bedrohlich an. Die Hoffnungen, die mit der Machtübernahme durch Corazon Aquino verknüpft waren, haben sich gerade in Bezug auf die Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen nicht erfüllt. Zwar wurden in der ersten Phase der Regierung Aquino politische Gefangene freigelassen und internationale Menschenrechtsabkommen ratifiziert, doch blieben massive Übergriffe seitens des Militärs weiterhin auf der Tagesordnung. Einer Dokumentation zufolge, welche das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) gemeinsam mit der Aktion "Brot für die Welt" erstellte, ***7)** hat sich im humanitären Bereich kein radikaler Bruch mit der Handlungsweise des Marcos-Regimes vollzogen.
- Auf der Sitzung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen Anfang 1988 in Genf, wurden die Menschenrechtsverletzungen vom Vertreter der philippinischen Regierung - dem stellvertretenden Außenminister José Ingles, der bereits das Marcos-Regime vor der UN-Menschenrechtskommission vertreten

hatte - nicht einmal bestritten, sondern gar als legitime Maßnahmen seiner Regierung zum Schutze des Staates und der Bevölkerung hingestellt. *8)

- In El Salvador stieg die Zahl der von sogenannten "Todesschwadronen" begangenen Gewalttaten 1987 massiv weiter an. Laut AI-Jahresbericht 1988 handelt es sich dabei oft um Aktionen gewöhnlicher Polizei- oder Armee-Einheiten, bzw. von mit diesen verbündeten Zivilisten, wenngleich es regierungsamtlich meist heißt, die Morde seien von "unbekannten Gruppen" begangen worden. Die Todesschwadronen sind so Bestandteil einer demokratischen Fassade nach außen, hinter welcher der Staat die Verbrechen aus Zeiten der Diktatur unvermindert fortsetzt. Sie dienen den Behörden als Schutzschild, um Gegner zum Schweigen zu bringen, ohne selbst dafür verantwortlich gemacht werden zu können.

Ergibt sich derart die Feststellung, daß formale Demokratisierungsprozesse allein keineswegs ausreichen um die Achtung und Einhaltung der Menschenrechte zu garantieren, so hat sich zugleich erwiesen, daß noch nicht einmal das Schicksal, selbst Opfer der schlimmsten Menschenrechtsverbrechen gewesen zu sein, kollektive Lernprozesse auszulösen vermag, welche davor bewahren, selbst zum Täter zu werden:

So sah sich die Vollversammlung der Vereinten Nationen erst Anfang November 1988 (und nicht zum ersten Mal) veranlaßt, den Staat Israel wegen Verbrechen gegen die Menschenrechte zu verurteilen. *9) Und bei den Menschenrechtsverletzungen, derer Israel durch die UN-Vollversammlung bezichtigt wurde, handelt es sich keineswegs um geringfügige Vergehen: "Schußwaffengebrauch gegen unbewaffnete Zivilisten", wie der Hauptanklagepunkt gegen Israel lautet, ist nur eine Umschreibung für Mord an Palästinensern durch die israelische Armee. Und solche Morde sind keineswegs vereinzelte Straftaten, sondern sie werden von der Armee systematisch als Herrschaftsmittel eingesetzt. So sind innerhalb eines halben Jahres seit Ausbruch der Unruhen Ende 1987 - vom 9.12.1987 bis zum 15.6.1988 - mehr als 160 Palästinenser in Israel und den besetzten Gebieten bei Zusammenstößen mit israelischen Soldaten erschossen worden. Darunter Frauen und Kinder unter 14 Jahren, sowie auch alte Menschen. Mehrere hundert Palästinenser wurden im gleichen Zeitraum durch Schüsse z. T. schwer verletzt. Einige der Toten und Verletzten waren an gewalttätigen Demonstrationen überhaupt nicht beteiligt gewesen; andere hatten israelische Soldaten mit Steinen oder Brandsätzen angegriffen. Keines der Opfer war zum Zeitpunkt des Todes im Besitz von Schußwaffen. Die überwiegende Zahl dieser Todesfälle ist von offizieller israelischer Seite nicht oder nur unzureichend untersucht worden. *11)

3. Psychologische Voraussetzungen von Menschenrechtsverletzungen

Angesichts der bedenklichen Lage in welcher sich die Menschenrechte fast überall auf der Welt befinden, stellt sich die Frage nach den Ursachen und Bedingungen von Menschenrechtsverletzungen nicht nur als Frage nach ihren politisch-ökonomischen Ursachen, sondern auch als Frage nach den sozialpsychologischen Bedingungen, welchen Verbrechen gegen die Menschenrechte unterliegen.

Ich möchte dieser Frage am Beispiel der **Folter** nachgehen, die in mancher Hinsicht als die vielleicht krasseste Verletzung der Menschenrechte gelten kann, zugleich jedoch einen fast fließenden Übergang zu alltäglichen Verhaltensmustern aufweist.

Der von AMNESTY INTERNATIONAL (1975) herausgegebene "Bericht über die Folter" definiert Folter als

"...die systematische und bewußte Zufügung von akutem Schmerz in jeder Form durch eine Person gegenüber einer anderen oder einer dritten Person, um die Absichten der Ersteren gegenüber den Letzteren gegen ihren Willen durchzusetzen (AMNESTY INTERNATIONAL, 1975, S. 36).

Zwei Punkte erscheinen mir daran besonders wichtig:

- Erstens, daß Folter in einer systematischen und bewußten Zufügung von Schmerz besteht, wobei es sich **nicht nur um körperlichen** Schmerz zu handeln braucht. Tatsächlich kann seelischer Schmerz noch tiefergehende Folgen haben.
- Zweitens, daß es der Folter darum geht, den Willen des Opfers zu brechen. Wie Pierre VIDAL-NAQUET (zit. n. KELLER, 1976) geschrieben hat, ist Folter "die direkteste und unmittelbarste Form" der Machtausübung von Menschen über andere.

Überall dort, wo Machtansprüche von Menschen über andere bestehen, legitimiert und/oder legalisiert sind, kann sich Folter jederzeit ereignen. In demokratischen Gesellschaften sind solche Machtansprüche naturgemäß dünner gesät, als unter einer autoritären Gesellschaftsordnung. Eine Garantie gegen Folter und Menschenrechtsverletzungen kann die verfassungsrechtlich festgelegte demokratische Staatsform allein freilich nicht sein. Denn allzu oft wird auch Demokratie bloß als eine bestimmte Form herrschaftlicher Machtausübung verstanden und von Begriffen wie "Ordnung", "Disziplin", "Staat" und "Sicherheit" her interpretiert.

Ein Lebensbereich in dem Machtansprüche oft ähnlich selbstverständlich erscheinen, ist der Bereich der Kindererziehung, wo die Machtausübung der Eltern gegen ihre Kinder ebenfalls oft nicht nur als Recht verlangt, sondern als Pflicht erachtet wird. Der fließende Übergang zwischen alltäglichen Verhaltensweisen und der Folter wird am Beispiel der Kindesmißhandlung deutlich, die alle Definitionsmerkmale der Folter aufweist:

Ebenso wie die Folter, wird Kindesmißhandlung fast überall auf der Welt moralisch verurteilt - und doch findet sie täglich statt. Bei den Eltern, die ihre Kinder mißhandeln, handelt es sich dennoch nur selten um Sadisten, welche daraus einen Lustgewinn erzielen. Im Gegenteil geschieht Kindesmißhandlung nur allzu oft aus dem ehrlichen Glauben heraus, daß es Pflicht der Eltern wäre, ihre Kinder notfalls auf den rechten Weg zu zwingen: "Wer sein Kind liebt, der züchtigt es".

Damit ist eine weitere Voraussetzung angesprochen, welche die Folter erst **psychologisch** möglich macht:

"Der Mensch ist fähig, seine Mitmenschen zu foltern, aber er fühlt auch das Bedürfnis zu rechtfertigen, was er tut. Es scheint eine Vorbedingung der Folter zu sein, daß der Folterer ein Weltbild besitzt, das die Menschen unterscheidet in solche, die gefoltert werden können" - d. h. sowohl **dürfen**

als ggf. auch **müssen** - "und andere, die nicht gefoltert werden können. Diese Unterscheidung kann sich auf irgendeine der mannigfachen Arten, einen Menschen vom anderen zu unterscheiden, stützen: Rasse, Hautfarbe, Nationalität, Klasse oder verschiedene Überzeugungen, in der Regel politische oder religiöse. Der Folterer repräsentiert und verteidigt durch den Akt der Folter die 'guten' Werte" (KELLER, 1976).

Zu den sozial-psychologischen Voraussetzungen, unter welchen sich Folter ereignen kann, gehören jedoch nicht nur die Voraussetzungen auf Seiten des Folterers selbst, sondern auch jene massenpsychologischen Stimmungen, welche der Folter zu einer sozialen Basis verhelfen und/oder zumindest den Widerstand gegen die Folter lähmen. So vermag das Weltbild, mit welchem der Folterer sein Handeln rechtfertigt, diese Legitimationsfunktion ja nur dadurch zu entfalten, daß es eben nicht nur die private Weltanschauung des Folterers selbst, sondern eine verbreitete Ideologie darstellt, welche die Unrechtmäßigkeit der Folterhandlungen zudeckt.

Und selbst dort, wo Verdacht aufkeimt, wird er oft durch grenzenloses Vertrauen in den Staat und die Rechtmäßigkeit seines Handelns rasch wieder unterdrückt. So haben nicht wenige der Opfer des Nationalsozialismus bis zu ihrer eigenen Verhaftung nicht wahrhaben wollen, was um sie herum passierte. Und wenn die Gestapo den Nachbarn abholte, beruhigten sie sich nur allzu oft mit der Vermutung, er werde sich eben etwas zuschuldenkommen lassen haben.

4. Die saubere Folter

Wer von Folter hört, verbindet damit zumeist die Vorstellung von Methoden, die dem Opfer **körperlichen** Schmerz zufügen. In den letzten beiden Jahrzehnten - und grotesker Weise im selben Maße, als die Menschenrechtsbewegung erste Erfolge erzielte - nahm dagegen vor allem die Anwendung **psychologischer** Foltertechniken zu. Seitdem manchen Staaten Foltervorwürfe unangenehm geworden sind, weil sie außenpolitischen Imageverlust zur Folge hatten, vollzog sich ein Wandel der Folterpraktiken. *12)

Wichtigstes Ziel psychologischer Foltertechniken ist es, jene Spuren zu vermeiden, die durch körperliche Folter oft genug hinterlassen werden, und die als Beweis für die Folterung dienen könnten. Ärztliche Untersuchungen sollen möglichst wenig Chancen haben, den Nachweis einer Mißhandlung zu erbringen.

Psychologische Folter meint damit nicht nur jene Arbeitsteilung zwischen Staat und Psychiatrie, wie sie etwa während der Breschnew-Ära in der UdSSR gebräuchlich war, und bei welcher Regimegegner psychiatrisch etikettiert und psychopathologisch und psychopharmakologisch "behandelt" werden. Häufig wenden die Folterinstitutionen selbst psychologische Erkenntnisse an, um den Willen und die Persönlichkeit des Gefangenen zu brechen.

Auf der Grundlage des vorliegenden Materials unterscheidet KELLER (1977) fünf Hauptvarianten der psychologischen Folter:

- **Deprivationstechniken:** Darunter sind Methoden zu verstehen, durch welche dem Gefangenen die Befriedigung lebenswichtiger und/oder soziokulturell tief verankerter Bedürfnisse (Schlaf, Nahrung, Sozialkontakt) für längere Zeit

vorenthalten wird. Hierzu gehört einerseits die (u.a. auch in der BRD gegenüber politischen Gefangenen praktizierte) **Isolationshaft** und andererseits - als noch schärfere Form der Folter - die sogenannte **sensorische Deprivation**, bei welcher der Gefangene soweit als möglich aller Sinnesreize beraubt wird. Folgen der sensorischen Deprivation sind unerträgliche Angstzustände, Verwirrung, Halluzinationen usw. Ziel der Deprivationstechniken in der Folter ist es, die Widerstandskraft und Identität des Opfers zu zerbrechen um Geständnisse, Informationen und Konformität zu erreichen. Schlicht: die totale Unterwerfung des Gefangenen.

- **Interviewtechniken:** Damit sind nicht jene traditionellen Verhörtechniken gemeint, die einfach auf der Einschüchterung des Gefangenen beruhen, sondern ein raffiniertes Arrangement, welches erst dann zum Einsatz kommt, wenn der Interviewer über Drittpersonen genügend Informationen über den persönlichen Hintergrund des Gefangenen gesammelt hat.

Die chilenische Psychologin VASQUEZ berichtete am 21. Internationalen Kongreß für Psychologie in Paris, 1976, über einen solchen Fall, wo der Interviewer zunächst aufgrund des Verhörs der Familie einer inhaftierten zwanzigjährigen Bauerntochter herausgefunden hatte, daß zwischen ihr und ihrem Vater eine starke emotionale Bindung bestand. Darauf kündigte er ihr den Besuch des Vaters an, sie dürfe jedoch während des Besuches ihre Augenbinde nicht abnehmen. In Wirklichkeit kam an Stelle des Vaters der Interviewer selbst auf Besuch. Die junge Frau war vor Rührung nicht imstande zu sprechen. Nach Beendigung des Besuches versprach ihr der Interviewer, sie dürfe den Vater wieder empfangen, falls die die gewünschten Informationen liefere. Sie ließ sich darauf ein. Als ihr der Interviewer schließlich eröffnete, daß der Vater tatsächlich gar nie hiergewesen sei, geriet die junge Frau in einen katatonen, schizophrenen Zustand.

- **Interaktionstechniken:** Hier inszenieren die Folterer eine Arbeitsteilung derart, daß einer die Rolle des verständnisvollen, väterlichen und freundlichen Befragers spielt, während die übrigen sich feindselig und aggressiv geben. Ziel ist es, das Opfer Vertrauen zu dem angeblich verständnisvollen Interviewer gewinnen und so in die Falle tappen zu lassen, die gewünschten Informationen preiszugeben.
- **Kommunikationstechniken:** Dazu gehören Methoden, die durch ein hohes Maß an gezielt angewandten Doppelbindungen in der Kommunikation gekennzeichnet sind und das Opfer systematisch verunsichern sollen. Es werden ständig zwei widersprüchliche Informationen vermittelt. Anstelle einer Arbeitsteilung zwischen einem "guten" und einem "bösen" Interviewer (wie bei den Interaktionstechniken) vereinigt ein und derselbe Folterer die widersprüchlichen Haltungen in sich. Z. B. verhält er sich handlungsmäßig aggressiv, verbal aber freundlich. Oder er zeigt ein ständiges Hin und Her zwischen Sadismus und Gefälligkeit. Dadurch wird erreicht, daß der Gefangene über seine Situation im Unklaren ist und deshalb keine angemessenen Abwehrstrategien entwickeln kann.
- **Konditionierungstechniken:** Wie im Falle der Interviewtechniken die Psychoanalyse, so wird hier die Verhaltenstherapie zum Folterinstrument pervertiert. Nach dem Prinzip der klassischen oder operanten Konditionierung wird dem

Opfer beigebracht, auf bestimmte, vom Folterer gesetzte Reize in der von ihm gewünschten Weise zu reagieren, Informationen preiszugeben oder sich von seinen politischen Ansichten zu distanzieren, was dann z. B. durch Haft-erleichterungen "verstärkt" wird.

In den meisten Entwicklungsländern werden solche psychologische Foltermethoden erst dann angewendet, wenn die körperliche Folter versagt. Je stärker die Menschenrechtskampagne wird, desto mehr ist jedoch zu erwarten, daß die körperliche Folter endgültig durch die psychologische Tortur abgelöst wird. Dies vollzieht sich, wie KELLER (1977) feststellt, "in einer schrecklichen Analogie: die Psychologie produziert Wissen, um die Humanisierung des Verhaltens voranzutreiben. Aber dieses Wissen wird oft zu inhumanen Zwecken mißbraucht".

5. Die politische Sozialisation des Folterers

Bisher wurden vier psychologische Bedingungen angesprochen, durch welche Folter begünstigt wird:

1. Die Akzeptierung, Legitimierung und ggf. Legalisierung von Machtansprüchen von Menschen über andere.
2. Die Existenz eines Wertsystems, das Folter nicht nur moralisch rechtfertigt, sondern zur Verteidigung der 'guten' Werte geradezu als geboten erscheinen läßt.
3. Ein grenzenloses Vertrauen in die Rechtmäßigkeit all dessen, was der Staat tut.
4. Die Verharmlosung der Folter bis hin zu alltäglicher Normalität, wozu auch der Ersatz der körperlichen Folter durch psychologische Torturen beiträgt.

Diese zuletzt genannte Tendenz zu alltäglicher Normalität der Folter baut notwendigerweise auf die **Gewalttätigkeit des Alltags** auf. Denn nur ein gewalttätiger Alltag kann tätiger Gewalt alltägliche Normalität verleihen. Und tatsächlich beginnt die politische Sozialisation des Folterers bereits in der Familie. Dort, wo er durch eine autoritäre Erziehung lernt, alles Kindliche und Lebendige zu verdrängen, bis er am Ende gezwungen ist, selbst autoritär zu werden, selbst alles Lebendige und Kindliche zu verurteilen und zu bekämpfen, das er in anderen findet. *13) Die von ADORNO et al. (1950) begründete Autoritarismusforschung benennt einige Persönlichkeitszüge und Reaktionstendenzen, die für die spätere Karriere zum Folterer den Grundstein legen:

- Unterwürfigkeit gegen Autoritätspersonen,
- Züchtigung und Verleugnung eigener "unmoralischer" Regungen,
- Konformität mit Gruppennormen,
- Entpersönlichung zwischenmenschlicher Beziehungen.

Dieses Muster von autoritären Persönlichkeitsmerkmalen produziert im Sozialisierenden unvermeidlich Frustrationen und Feindseligkeit, die in der nächsten Sozialisationsphase auf Feindbilder und Minderheitsgruppen gelenkt wird. Wer in dieser Phase genügend Feindbilder internalisiert hat, ist dem Sozialisationsziel "Folterer" ein gutes Stück näher gekommen.

Der dritte und letzte Abschnitt der Entwicklung ist die professionelle Sozialisation des Folterers. Sie findet statt bei Justiz, Polizei und Militär: dies

sind die Institutionen, in denen der Folterer lernt, auf staatlichen Befehl hin Gewalt gegen "Feinde" auszuüben. Die professionelle Sozialisation vermittelt dem Folterer zugleich die Kenntnisse der einzelnen Foltertechniken und Abwehrmechanismen gegen eventuell auftretende Schuldgefühle. Hier lernt er, die in den Schuldgefühlen enthaltenen autoaggressiven Tendenzen umzukehren und erneut gegen das Opfer zu wenden. Wie dieser Mechanismus von Verdrängung und Projektion funktioniert, beschreibt der von AMNESTY INTERNATIONAL (1975) herausgegebene "Bericht über die Folter" auf eindrucksvolle Weise:

"Manche fühlen sich vielleicht schuldig, wenn sie ihre Mitmenschen einsperren, es gibt ihnen ein unangenehmes Gefühl, und sie strafen ihren Gefangenen, weil er dafür verantwortlich ist. Zeigt ihr Gefangener Schmerz, so wächst ihr Schuldgefühl und mit ihm die Aggression, und sie vernichten ihr Opfer. Durch Entmenschlichung - wenn es etwa gezwungen wird, sich in seinen Exkrementen zu wälzen - wird das Opfer irgendwie zu einem Wesen, das Strafe verdient oder unangenehme Empfindungen von Ekel erregt und so die Aggression rechtfertigt" (AMNESTY INTERNATIONAL, 1975, S. 66).

Anmerkungen

- *1) Die Vorstellungen reichten dabei von der Sozialpflichtigkeit des Eigentums bis zur Sozialisierung der Produktionsmittel und damit der völligen Aufhebung privater Verfügungsmacht.
- *2) So z. B. der relativ präzise Katalog sozialer und wirtschaftlicher Grundrechte in Art. 151 ff. der Weimarer Reichsverfassung mit weitgehenden Selbstverwaltungsrechten bis hin zur Möglichkeit der völligen Aufhebung der privaten Verfügungsmacht.
- *3) Potsdamer Abkommen, Friedensverträge, Status des Internationalen Militärtribunals usw.
- *4) Siehe hierzu AMNESTY INTERNATIONAL (1981).
- *5) Im Gegensatz zur UNO-Menschenrechtserklärung allerdings ohne Nennung des Eigentums als Menschenrecht.
- *6) Vgl. Frankfurter Rundschau vom 26. November 1988.
- *7) Zum Wortlaut der Dokumentation siehe LUDWIG (1987).
- *8) Vgl. NICKEL (1988).
- *9) Mit 130 Stimmen, bei 16 Enthaltungen lediglich gegen die Stimmen Israels selbst und der USA. Zit. n. Unsere Zeit vom 5. November 1988.
- *10) Bis September 1988 erhöhte sich die Zahl bereits auf über 250. Vgl. HEIN-SOHN (1988).
- *11) Zit. n. Frankfurter Rundschau vom 18. Juli 1988.
- *12) Vgl. LAURET & LASIERRA (1977).
- *13) Zur Funktionsweise der autoritären Erziehung vgl. u.a. MILLER (1980).

Literatur

- Adorno, T. W., Frenkel-Brunswik, E., Levinson, D. J., Sanford, R. N., 1950. The authoritarian personality. New York.
- Amnesty International, 1975. Bericht über die Folter. Frankfurt/M.
- Amnesty International, 1981. Der Internationale Menschenrechtsschutz. Menschenrechte in den Erklärungen und Konventionen der Vereinten Nationen. Frankfurt/M.
- Heinsohn, G., 1988. "Auschwitz werden uns die Deutschen niemals verzeihen". Frankfurter Rundschau, 7. November 1988.
- Keller, G., 1976. Die Psychologie der Folter. Psychologie Heute.
- Kühnl, R., 1971. Formen bürgerlicher Herrschaft. Reinbek.
- Lauret, J. C., Lasierra, R., 1977. La torture propre. Paris.
- Ludwig, K., 1987. "Bis heute dauert der Mißbrauch der Menschenrechte an". Studie der EKD und "Brot für die Welt". Frankfurter Rundschau, 20./21. Nov. 1987.
- Miller, A., 1980. Am Anfang war Erziehung. Frankfurt/M.
- Nickel, U., 1988. Schlimmer als vorher. Die Menschenrechtssituation auf den Philippinen. Entwicklungspolitische Korrespondenz, 1/1988.
- Stuby, G., 1984. Menschenrechte. In: Reichmann, E. (Hrsg.): Handbuch der kritischen und materialistischen Behindertenpädagogik und ihrer Nebengewissenschaften. Solms.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Wilhelm Kempf
Universität Konstanz
Postfach 5560
D-7750 Konstanz